



HEIMVERTRAG

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungsqualität zu garantieren.

§ 1 Vertragsparteien

Die Altenwohnheim Kitzbühel GmbH (kurz: "Heimträger"), A-6370 Kitzbühel Hornweg 20,

Tel: 05356/62413 Fax: 05356/62413-690 E-Mail: info@awh-kitz.at Firmenbuchnr.: FN183331f

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sven Kolozs-Haid und

Herr/Frau

Bisher wohnhaft in

(im folgenden kurz "Bewohner", wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt, wie bspw. die Bezeichnungen "Vertreter", "Aufnahmewerber" sowie "Heimträger" und "Mitarbeiter"),

geboren am geboren in :

vertreten durch..... schließen folgenden Vertrag:

Erwachsenenvertreter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

Schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

§ 2 Vertragsdauer

unbefristet:

Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

befristet (Kurzzeitpflege):

Dieser Vertrag beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 8 angeführten Entgeltes.
- (2) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig. (§10 Abs. 3 KSchG)
- (3) Jeder Vertragsteil erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung.

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner

Neben den dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
2. Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
3. politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner;
4. Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
5. Fortführung des individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist und Verkehr mit der Außenwelt, angemessener Zugang zu einem Telefon;
6. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
7. Benennung einer in wesentlichen Belangen zu verständigenden Vertrauensperson, der Heimbewohner hat das Recht, dem Träger jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sofern der Bewohner es nicht anders bestimmt, wendet sich das Heim in wichtigen Angelegenheiten an die Vertrauensperson. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen oder geändert werden;
8. jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
9. freie Arzt- und Therapiewahl, eine adäquate Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit dem Arzt;
10. Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
11. zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb;
12. die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten;
13. Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
14. persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände;
15. Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen gemäß § 6.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger bietet dem/der Bewohner/in

1. Als Grundversorgung

- Überlassung einer Unterkunft (Zimmer) im Wohnbereich,
- Verpflegung,
- Wäscheversorgung,
- Grundbetreuung

2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe ihres im Pflegegeldgutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegesetz (§8 Abs. 3 1. Satz gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes.

Nicht zu den Versorgungsleistungen gehören ärztliche Betreuung und Medikamente wobei die Mitwirkung bei der Verabreichung der Medikamente durch das Heimpersonal gewährleistet ist, das Festhalten und Zurückholen von Bewohnern, die das Gelände verlassen, außer es handelt sich um Personen die auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses festzuhalten sind oder es ist die Freiheitsbeschränkung gesetzlich gedeckt. Die Teilnahme an den diversen Veranstaltungen ist immer freiwillig. Auf Wunsch vermittelt das Haus ärztliche Hilfe.

§ 5.1 Unterkunft

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. mit dem Ausmaß von m² im Wohnbereich / Pflegebereich samt allfälliger Einrichtungsgegenstände lt. Übergabeprotokoll zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (2) Der Bewohner ist im Einvernehmen mit der Heimleitung zur Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt.
- (3) Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Zimmers sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- (4) Der Heimträger hat dem Bewohner einen Zimmer / Haustorschlüssel gegen eine Kautionshöhe von € 50,- auszufolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine ordnungsgemäße Verwendung oder Verwahrung durch den Bewohner nicht gewährleistet ist. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nicht zulässig. Ein Anbringen von nicht zur Schließanlage gehörenden Schlössern ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

- (5) Die Überlassung des Zimmers an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Aufnahme von Angehörigen oder anderen heimfremden Personen in Absprache mit der Heimleitung möglich.
- (6) Die Reinigung des Zimmers erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (7) **Zimmerwechsel innerhalb des Heimes:**
Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers berechtigt, wenn geänderte pflegerische Anforderungen dies zwingend erfordern.
- (8) **Zimmerrückgabe:**
Der Heimträger ist grundsätzlich eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers berechtigt. Sollte das Zimmer bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung der Wohnung zu veranlassen. Bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf der Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten und Gefahr des vormaligen Bewohners bzw. deren Erben einlagern lassen.
- (9) **Sonstiges:**
- Das Zimmer wird bei Beginn des Vertragsverhältnisses renoviert zu Verfügung gestellt.
 - Der Bewohner verpflichtet sich das Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln. Der Bewohner verpflichtet sich weiterhin, ihm zur Kenntnis gelangende Schäden unverzüglich zu melden.
 - Der Bewohner haftet für Schäden die durch ihn verursacht werden, insbesondere auch, wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, überlassene Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend vor Frost geschützt werden.
 - Dem Bewohner ist es nicht gestattet selbständig Reparaturen oder Änderungen in seinem Zimmer auszuführen, es sei denn mit schriftlicher Zusage der Heimleitung und auf eigene Kosten.
 - Die Heimleitung darf Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und bauliche Veränderungen innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner gestattet für diesen Fall das Betreten seiner Räume.
 - Während der Vertragsdauer kommt die Heimleitung für alle Reparaturen im Zimmer auf, welche auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
 - Die dem Bewohner überlassenen Schlüssel sind der Heimleitung vollzählig zurückzugeben.
 - Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen etc.) ist ausdrücklich verboten.

§ 5.2 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen 4-mal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten und auch zwischendurch werden Getränke angeboten. Die Speisepläne werden den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.
- (2) Pflegebedürftigen Personen werden bei Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke angeboten.
- (3) Dem Bewohner wird bei Bedarf leichte Vollkost oder Schonkost verabreicht.
- (4) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

§ 5.3 Wäsche

- (1) Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche, nicht jedoch schwer waschbare Kleidungsstücke, die aus Materialien wie z.B. Seide und Wolle bestehen. Die Leibwäsche wird durch das Haus gekennzeichnet. **ACHTUNG:** Die Besorgung der Wäsche (Waschen, Bügeln) erfolgt auf eigenes Risiko. Das Altenwohnheim Kitzbühel kann keine Haftung übernehmen, außer es handelt sich um ein grob fahrlässiges Verschulden der Heimmitarbeiter.
- (2) Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch siebentägig.

§ 5.4 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst;
- die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall;
- die Vermittlung hausernter Dienste wie z.B. Friseur, Pediküre;
- die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten;
- die Möglichkeit, der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen, welche je nach Verfügbarkeit angeboten werden und auf den jeweiligen Veranstaltungsplänen angeführt sind.

§ 5.5 Pflegeleistungen

- (1) Pflege- und Betreuungsleistungen werden je nach Einschätzung des Pflegebedarfes unterstützend, begleitend, hilfstellend oder stellvertretend für den Bewohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie insbesondere

- Alltagshilfen,
- Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit,
- Hilfen beim Essen und Trinken,
- Hilfen bei der Körperpflege und dem Kleiden,
- Hilfen bei der Mobilität und Lagerung,
- Hilfen bei der Ausscheidung,
- Hilfen beim Ruhen und Schlafen,
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung),
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung,
- Hilfen im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

- (2) Ist der Bewohner in der Lage, Einrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.
- (3) Sofern nicht ohnehin eine Leistungspflicht der Sozialversicherungsträgers auf Bereitstellung von Hilfsmitteln besteht, werden diese vom Heimträger in angemessenem Umfang (als freiwillige Leistungen) nach Verfügbarkeit bereitgestellt.

§ 6 Zusätzliche Leistungen des Heimträgers/Hausexterne Dienste

- Der Heimträger bietet auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen gesonderte direkte Verrechnung folgende zusätzliche Leistungen an bzw. vermittelt diese. Vermittlung hausernter Dienste (wie z.B.: Friseur, Maniküre, Pediküre). Verrechnung mit dem jeweiligen Leistungserbringer.

§ 7 Pflegedokumentation

- (1) Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 8 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:
 - die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
 - die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
 - die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);

- die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
 - die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen.
- (2) Dem Bewohner bzw. dessen Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.
 - (3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
 - (4) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
 - (5) Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 8 Tarife

- (1) Das monatliche Entgelt für Leistungen nach § 5 wird nach Maßgabe des im Gutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz festgestellten Pflegebedarfes gemäß der nachfolgend angeführten Tariftabelle verrechnet:

Heimkosten pro Tag / Monat (30 Tage) ab 01.01.2024				Beträge in EURO Genehmigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung			
Pflegegeld- stufe		Heimkosten pro Tag	Kurzzeit	Heimkosten pro Monat	Heimkosten Monat + Mwst	Bettfreihaltegebühr bei Krankenhaus aufenthalt/ Tag netto	Bettfreihaltegebühr bei Krankenhaus aufenthalt/ t + MWSt
0	Grundgebühr	72,04		2.161,20		64,84	
1	Erhöhte Betreuung 1	94,92		2.847,60		85,43	
2	Erhöhte Betreuung 2	113,21		3.396,30		101,89	
3	Teilpflege 1	141,57	155,73		4.671,81	127,41	140,15
4	Teilpflege2	169,94	186,93		5.608,02	152,95	168,25
5	Vollpflege	190,98	210,08		6.302,34	171,88	189,07
6	Vollpflege	209,27	230,20		6.905,91	188,34	207,17
7	Vollpflege	218,42	240,26		7.207,86	196,58	216,24

Bis zur Pflegestufe 2 wird keine MWSt. verrechnet

Das Heimentgelt setzt sich wie folgt zusammen: (alle Beträge in Euro, Stand 01.01.2024)

a. Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung;

Unterkunft	481,95
Verpflegung	613,47
Wäsche, Reinigung, Verwaltung, Grundbetreuung.....	761,54
Monatliches Entgelt gesamt somit	1.856,96

b. Für Betreuungs- und Pflegeleistungen beträgt das monatliche Entgelt zusätzlich

Wohnheim Pflegestufe 0 (keine Mwst)	304,24
Wohnheim Pflegestufe 1 (keine Mwst)	990,64
Wohnheim Pflegestufe 2 (keine Mwst)	1.539,34
Pflegeheim Pflegestufe 3 (incl. 10 % Mwst)	2.814,85
Pflegeheim Pflegestufe 4 (incl. 10 % Mwst)	3.751,06
Pflegeheim Pflegestufe 5 (incl. 10 % Mwst)	4.445,38
Pflegeheim Pflegestufe 6 (incl. 10 % MWSt.).....	5.048,95
Pflegeheim Pflegestufe 7 (incl. 10 % MWSt.).....	5.350,90

- (2) Übernimmt ein anderer Kostenträger (z.B. der Sozialhilfeträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgeltes, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.
- (3) Die Einstufung des Pflegentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Heimträger vereinbarten Tarifmodells.
- (4) Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen.
- (5) Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
- (6) Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nachzuverrechnen bzw. gutschreiben.
- (7) Der Heimträger ist verpflichtet, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz

hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann der Bewohner den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen des Bewohners ermächtigen. Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes bzw. der Länder enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hievon unberührt. Der Bewohner verpflichtet sich an der Neubemessung des Pflegegeldes mitzuwirken. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.

- (8) Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

§ 9 Tarifierhöhung/Tarifierhöhung

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Änderungen (gem. § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)

- a. der kollektivvertraglich bzw. landesrechtlich vereinbarten Löhne und Gehälter.
- b. der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben.
- c. der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderung der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höheren Personalschlüssel oder höheren Ausbildungsstand des Personals.
- d. der gesetzlich vorgeschriebenen Standards der Zimmer, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards.

Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Sozialhilfeträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz aufgrund des Vorliegens von in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung erfolgt, festgelegt.

Für Heimbewohner, die keine Leistungen eines Sozialhilfeträgers erhalten, ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden, wenn sich deren Tarife sachlich und nachvollziehbar an den Tarifen des Sozialhilfeträgers orientieren.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.

Entgeltserhöhungen sind zu begründen und dem Heimbewohner oder dessen Vertreter spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen schriftlich bekannt zu geben (öffentlicher Aushang). Für Entgeltssenkungen gelten dieselben Bestimmungen und das Guthaben ist bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

Die Bewohner werden über die neuen Tarife informiert und erhalten eine Tariftabelle.

§ 10 Fälligkeit/Zahlung

- (1) Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 8) zu entrichtende Entgelt ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Heimträgers Konto Nummer.

IBAN: **AT17 2050 5000 0002 9801** bei der Sparkasse Kitzbühel BIC: SPKIAT2K mittels Abbuchungsauftrag zur Anweisung zu bringen. Bei Zahlungsverzug ist der Heimträger zur Verrechnung einer Mahngebühr von € 5,- berechtigt sowie von Verzugszinsen in Höhe von 4 % berechtigt.

- (2) Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender, Frist.

§ 11 Abwesenheitsvergütung

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit oder Kuraufenthalt oder Urlaub wird ab dem dritten Tag des Aufenthaltes ein um 10 % reduzierter Betrag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

§ 12 Vertragsauflösung unbefristeter Verträge

- (1) Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung einer der beiden Vertragsparteien oder durch Tod des Bewohners. Die schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag

- jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich oder mündlich kündigen;
- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- (3) Der Heimträger kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Fall § 11 Absatz 3 lit.a) dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,

- b. sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege (nicht nur vorübergehend) nicht mehr möglich ist.
 - c. der Bewohner mit der Zahlung des Entgeltes mit einer Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist und der Heimträger dem Bewohner unter Androhung der Kündigung sowie Setzung einer Nachfrist von vier Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - d. sich der Bewohner trotz nachweislicher Ermahnung grob gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten eine unzumutbare Belastung für die Mitbewohner und/oder die im Heim Beschäftigten und/oder den Heimbetrieb darstellt. Eine Kündigung aus diesem Grunde ist nur nach vorheriger Befassung der Pflegedienstleitung sowie dem Arzt der Bewohner zulässig.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (5) Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs 3 Z 3 wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).
- (2) Bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers mindert sich das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass
- seine Daten, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages und zur Finanzierung des Heimaufenthaltes erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.
 - der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der tägliche Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.
 - sein Name neben der Zimmertüre angeführt ist.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen,

wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 16 Vermögensvorteile

- (1) Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.
- (2) Leistungen, die entgegen dieser Bestimmung erbracht worden sind, können vom Heimträger zurückgefordert werden.

§ 17 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Das Aufbewahren von Wertsachen durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mittels welcher der Heimträger dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet.
- (2) Für nicht hinterlegte Wertsachen übernimmt der Heimträger keine Haftung.
- (3) Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

§ 18 Haustierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Heimträgers grundsätzlich möglich, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt und davon auszugehen ist, dass Mitbewohner nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 19 Depotgeld

Jeder eintretende Heimbewohner kann im Verwaltungssekretariat ein Depotgeldkonto eröffnen. Das auf den Namen des Bewohners lautende Konto wird mit € 100,- ausgestattet und jeweils beim Unterschreiten von € 20,- wieder voll aufgefüllt. Das Depot dient zur Abwicklung von „Kleinrechnungen“ (z. B. Medikamentenselbstbehalt, Heilbehelfkostenanteile, Friseur und ähnliches). Die Kontoführung ist vom Bewohner oder einer von ihm benannten Vertrauensperson jederzeit während der Bürozeiten einsehbar.

§ 20 Hausordnung

- (1) Der Heimträger kann eine Hausordnung erstellen. Die Hausordnung darf nicht gegen diesen Heimvertrag verstoßen.
- (2) Die jeweils gültige Hausordnung gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Hausordnung sind verbindlich, wenn sie dem/der BewohnerIn bzw. deren Vertreter rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

§ 21 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Kitzbühel vereinbart.

Kitzbühel, den

.....

Der/die BewohnerIn/ Vertreter

.....

Altenwohnheim Kitzbühel GmbH

Für die Geschäftsleitung

GF Sven Kolozs-Haid

